

Hausarbeit GK I Staatsorganisationsrecht

Bei der Bundestagswahl 2005 wurde A über die Landesliste der B-Partei im Land L in den Deutschen Bundestag gewählt. Er ist Mitglied im Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung. Aufgrund erheblicher Meinungsverschiedenheiten des A mit der B-Partei tritt er am 9.11.2007 aus der B-Partei aus. Die B-Fraktion beruft A daraufhin am 12.11.2007 aus dem Ausschuss ab und entsendet ein anderes Fraktionsmitglied.

A behauptet, durch seine Abberufung in seinen parlamentarischen Rechten als Bundestagsabgeordneter verletzt zu sein. Deshalb verlangt er mit Schreiben vom 14.11.2007 von der B-Fraktion, seine Abberufung aus dem Ausschuss rückgängig zu machen. Vom Bundestagspräsidenten fordert er, als Abgeordneter dem Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung bzw. wenigstens einem Ausschuss überhaupt angehören zu dürfen (auch ohne Stimmrecht). Zur Begründung seiner Forderung führt er an, dass ein Großteil der parlamentarischen Arbeit in den Ausschüssen stattfindet. Die Anträge des A werden am 30.11.2007 sowohl von der B-Fraktion als auch vom Bundestagspräsidenten abgelehnt.

Am 2.12.2007 findet eine Bundestagsdebatte über ein von den Regierungsfractionen ausgearbeitetes Bundeshochschulgesetz (BHG) statt. Dazu möchte A sich im Plenum äußern. Das Gesetz soll das Hochschulrecht neu ordnen und den Änderungen durch die Föderalismusreform I Rechnung tragen. Aufgrund des Umfangs der Vorlage und den weit auseinanderreichenden Ansichten wird die Dauer der Aussprache auf 8 Stunden festgelegt. Der Bundestag teilt A mit, ihm stehe eine Redezeit von 47 Sekunden zu. Diese ergebe sich rechnerisch aus dem Anteil eines der 613 Bundestagsabgeordneten an der Gesamtrededzeit. A meint, durch diese Maßnahme ebenfalls in seinem verfassungsrechtlichen Status als Abgeordneter verletzt zu sein.

Nach zwei weiteren Lesungen beschließt der Bundestag am 18.12.2007 das umseitig auszugsweise abgedruckte Gesetz, dem der Bundesrat zustimmt und das ordnungsgemäß ausgefertigt und am 15.2.2008 verkündet wird.

Aufgabe:

- A) Untersuchen Sie die (formelle) Verfassungsmäßigkeit des BHG.
B) A stellt am 20. Februar 2008 einen Antrag gem. §§ 63ff. BVerfGG beim Bundesverfassungsgericht. Er beantragt festzustellen,
1. durch die vom Bundestagspräsidenten beschlossene Ablehnung seines Antrags diesem oder einem anderen Ausschuss anzugehören,
 2. durch die Abberufung durch die B-Fraktion aus dem Ausschuss,
 3. durch die Zuteilung einer zu kurzen Redezeit sowie
 4. durch die Verabschiedung des BHG durch den Bundestag in seinen Rechten als Abgeordneter verletzt zu sein.
- Mit Erfolg?

Bearbeitungshinweise:

Empfohlene Bearbeitungszeit: zwei Wochen, maximal drei Wochen.

Bewertung: Die umfassende (nicht notwendig vollständige) Auswertung von Rechtsprechung, Schrifttum und Gesetzesmaterialien sowie eine sorgfältige Zitierweise werden positiv bewertet.

Umfang: empfohlener Umfang 20 Seiten, maximal 25 Seiten (Schriftgröße 12 pt., Times New Roman, 1,5-facher Zeilenabstand, 3 cm Seitenrand links, mindestens 4 cm Seitenrand rechts).

Abgabe: spätestens am Montag, den 14.04.2008 im Sekretariat des LS Kloepfer bis 16 Uhr, Raum UL 9, 309 oder per Post mit Poststempel vom 14.04.2008 (Keine Abgabe beim Pförtner!). Hinweis: Werfen Sie Ihren Brief am 12., 13. bzw. 14. April in einen „gelben“ Postbriefkasten ein, ist unsicher bzw. ausgeschlossen, dass er den Poststempel vom 14.04.2008 erhält.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Bundeshochschulgesetz (BHG)

Abschnitt 1: Hochschulzulassung

§ 1 Verfahren zur Ermittlung der Kapazität von Hochschulen

(1) Die Ermittlung der Aufnahmekapazität der Hochschulen erfolgt einheitlich. Die einheitliche Ermittlung gilt sowohl für zulassungsbeschränkte als auch nicht zulassungsbeschränkte Studiengänge.

(2) Ist zu erwarten, dass an den Hochschulen im Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht alle Bewerber eines Studiengangs zugelassen werden können, so darf für diesen Studiengang die Zahl der von der einzelnen Hochschule höchstens aufzunehmenden Studenten (Zulassungszahl) nicht niedriger festgesetzt werden, als dies unter Berücksichtigung der personellen, räumlichen, sächlichen und fachspezifischen Gegebenheiten zur Aufrechterhaltung einer geordneten Wahrnehmung der Aufgaben der Hochschule in Forschung, Lehre und Studium sowie in der Krankenversorgung unbedingt erforderlich ist. Der Festsetzung geht die Überprüfung voraus, ob im Rahmen der verfügbaren Mittel die Möglichkeiten zur Nutzung der vorhandenen Ausbildungskapazität ausgeschöpft worden sind.

(3) Das Bundesministerium für Forschung und Bildung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Verfahren der Festsetzung der Ausbildungskapazität festzulegen.

[...]

Abschnitt 2: Hochschulzugang

§ 10 Allgemeine Hochschulreife

(1) Hochschulzugangsberechtigt ist, wer die allgemeine Hochschulreife besitzt. Die allgemeine Hochschulreife kann nach einem mindestens zwölfjährigen Schulbesuch erreicht werden. Erforderlich ist eine Prüfung in mindestens vier Fächern.

(2) Das Nähere regeln die Länder.

§ 11 Hochschulzugang von in der beruflichen Bildung Qualifizierten

(1) Eine Hochschulzugangsberechtigung erwirbt ferner, wer nach einer Berufsausbildung mindestens drei Jahre beruflich gearbeitet hat und an allgemeinbildenden Fortbildungsstunden im Umfang von mindestens 400 Stunden teilgenommen hat.

(2) Die Fortbildungsstunden können an allen Volkshochschulen wahrgenommen werden.

[...]

Abschnitt 3: Abschlüsse

§ 20 Anerkannte Abschlüsse

(1) Die Hochschulen dürfen nur folgende Abschlüsse vergeben: Bachelor, Master und Promotion. Die Regelungen über Staatsexamen bleiben davon unberührt. Das Landesrecht darf als weiteren Abschluss die Habilitation vorsehen.

(2) Um eine Vergleichbarkeit der Abschlüsse zu gewährleisten, sind folgende Qualitätsstandards einzuhalten:

1. Die Hochschulen müssen die Studenten verpflichten, an mindestens einer Prüfung im Semester teilzunehmen.
2. Klausuren dürfen nur durch Angehörige der jeweiligen Fakultät beziehungsweise des jeweiligen Fachbereiches korrigiert werden.
3. Jedem Studierenden muss innerhalb der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter einen Ansprechpartner zugewiesen werden.
4. Die Mindeststudiendauer bis zur Erreichung des Bachelors muss mindestens fünf Semester, bis zur Erreichung des Masters drei weitere Semester betragen.

(3) Ausländische Abschlüsse werden von den zuständigen Behörden anerkannt, soweit sie mit den deutschen Abschlüssen vergleichbar sind. Eine Vergleichbarkeit liegt vor, wenn die Studiendauer und der Umfang der Prüfungen dem deutschen Abschluss entspricht.

[...]

Abschnitt 4: Aufhebung des HRG

§ 25 Aufhebung des Hochschulrahmengesetzes

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Hochschulrahmengesetz aufgehoben.

[Das Gesetz enthält keine Inkrafttretensregelung.]